

**Ordnung
der Universität zu Köln
für die Durchführung von Zugangsprüfungen
vom 22. April 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), und des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV.NRW. S. 160) hat die Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Zulassung
- § 5 Beratung und Eignungstest
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Art und Umfang der Prüfungen
- § 9 Bewertung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruch
- § 15 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV.NRW. S. 160).

§ 2

Allgemeines

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Universität zu Köln erfüllt.

Ein zusätzlicher Nachweis nach § 49 Abs. 5 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Prüfung erfolgt für einen von der Bewerberin oder dem Bewerber zu benennenden zulassungsbeschränkten Studiengang, gegebenenfalls einschließlich der möglichen Studienfächer bzw. Studienrichtungen.

In zulassungsfreien Studiengängen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber anstelle der Teilnahme an einer Zugangsprüfung auch für ein Probestudium entscheiden. Einzelheiten hierzu werden in einer eigenen Ordnung über das Probestudium an der Universität zu Köln geregelt.

Zur Wahl stehen alle Studiengänge, die an der Universität zu Köln angeboten werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Kann ein von der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen eines Studiengangs gewähltes Fach an der Universität zu Köln nicht studiert werden, muss eine Prüfung an einer anderen Hochschule nach den dort vorgegebenen Bedingungen abgelegt werden.

(3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Antragsfrist in einem zulassungsbeschränkten Studiengang einhalten kann.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

- (1) Eine Zugangsprüfung kann ablegen wer,
1. den Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder eine sonstige, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in Vollzeit nachweist, die auch außerhalb des Ausbildungsberufs ausgeübt worden sein kann.

Abweichend hiervon ist eine nur zweijährige berufliche Tätigkeit in Vollzeit nachzuweisen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Stipendium nach dem Aufstiegsstipendienprogramm des Bundes erhalten hat.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist eine hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushaltes und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung bzw. Wahrnehmung von Aufgaben nach Satz 3 wird in dem entsprechenden Umfang angerechnet.

- (2) Eine Zugangsprüfung kann auch ablegen, wer eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung absolviert hat oder eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 dieser Verordnung ausgeübt hat und ein fachlich entsprechendes Studium anstrebt.

Das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Zulassung

- (1) Die Bewerbungen auf Zulassung zur Zugangsprüfung sind schriftlich bei der Hochschulverwaltung zu stellen. Zuständig ist die Abteilung 23 im Dezernat 2 - Studierendenangelegenheiten.

Erstmalige Antragsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester 2010/2011 ist der 1. Mai 2010 (Ausschlussfrist).

Im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zu diesem Termin vollständig vorliegen.

Im Antrag sind der gewählte Studiengang und gegebenenfalls die gewählten Studienfächer bzw. Studienrichtungen anzugeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges einschließlich beruflicher Fort- und Weiterbildung mit Nachweisen;
3. Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3;
4. gegebenenfalls ein Antrag nach § 12.

(3) Nachweisen und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß § 7.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch Bescheid, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Eine Zulassung hat nur für den nächsten Prüfungstermin Gültigkeit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zuständig für die Entscheidung über einen Widerspruch ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß § 7.

§ 5

Beratung und Eignungstest

(1) Um Bewerberinnen und Bewerbern eine fundierte Entscheidung für ein Studium zu ermöglichen, bietet die Universität zu Köln ihnen eine vorbereitende freiwillige Beratung an. Nach Antragstellung gemäß § 4 erfolgt eine weitere obligatorische Beratung.

(2) In der freiwilligen Beratung werden die Grundlagen eines akademischen Studiums bzgl. Anforderungen und Organisation sowie die Möglichkeiten eines Eignungstests erläutert. Es werden Empfehlungen gegeben, welche Studiengänge hinsichtlich des Profils der Be-

werberin oder des Bewerbers geeignet erscheinen und gegebenenfalls welche studienvorbereitenden Maßnahmen sinnvoll erscheinen, insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich von Defiziten. Es wird empfohlen, die freiwillige Beratung bereits vor der Bewerbung um die Teilnahme zu einer Zugangsprüfung oder einem Probestudium in Anspruch zu nehmen.

(3) Die obligatorische Beratung erfolgt nach der Bewerbung um die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder einem Probestudium. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses lädt, mit einer Frist von einer Woche zu dem Beratungsgespräch mit einer im Benehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Person, ein.

(4) In der obligatorischen Beratung sollen insbesondere die fachlichen und methodischen Voraussetzungen im Hinblick auf den angestrebten Studiengang geklärt werden; Kenntnisse, wie sie in der freiwilligen Beratung gemäß Abs. 2 vermittelt werden, werden in der Regel vorausgesetzt. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird erläutert, welche Anforderungen gegebenenfalls in der Zugangsprüfung gestellt werden. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt und ist vor Beginn der Zugangsprüfung dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorzulegen.

(5) Die Teilnahme an einem Eignungstest gemäß Abs. 2 ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium. Auf geeignete Testverfahren wird auf der Homepage der Zentralen Studienberatung der Universität zu Köln hingewiesen.

§ 6

Sprachkenntnisse

Sofern nicht die Besonderheit des angestrebten Studiengangs die Erbringung einer Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 2 in einer Fremdsprache vorsieht, sind die Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen.

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist unabdingbar.

Englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Texte befähigen, sind für alle Studiengänge von besonderer Wichtigkeit.

Je nach gewähltem Studiengang bzw. Studienfach sind Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen erwünscht bzw. für ein erfolgreiches Studium erforderlich.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben, die gemäß § 6 Abs. 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zugewiesen sind, werden von einem Gemeinsamen Prüfungsausschuss wahrgenommen, sofern die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse den Gemeinsamen Prüfungsausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Jedes Mitglied erhält eine Stellvertretung.

Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen zu a) werden von den jeweiligen Fakultäten vorgeschlagen; für die Mitglieder und ihre Stellvertretungen zu b) hat der Rat Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Mitglieder und ihre Stellvertretungen zu c) der AStA ein Vorschlagsrecht.

Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Mehrfache Amtszeiten sind zulässig.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen.

Solange keine Mitglieder für den zu bildenden Gemeinsamen Prüfungsausschuss gewählt sind, sind die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Zugangsprüfungen vom 26. Mai 2006 (Amtliche Mitteilung 33/2006) gewählt wurden, im Rahmen ihrer Amtszeit auch die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Er bestellt im Benehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss insbesondere die Prüfenden und ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von einem Mitglied beantragt wird.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung.

Studentische Mitglieder dürfen bei der Aufgabenstellung, der Abnahme der Prüfungen und der Bewertung von Leistungen nicht mitwirken.

(8) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erhebt die nach § 12 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung geforderten Daten.

Sie oder er kann hierfür die Unterstützung der Hochschulverwaltung in Anspruch nehmen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfung gliedert sich in drei jeweils vierstündige Klausuren und eine mündliche, in den Fällen eines Lehramtsstudiums oder Zwei-Fach-Bachelors zwei mündliche Prüfungen von jeweils mindestens 15 Minuten und längstens 45 Minuten Dauer.

Im Einzelnen wird die Dauer einer mündlichen Prüfung wie folgt festgelegt:

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	20 bis 30 Minuten;
Rechtswissenschaftliche Fakultät	15 Minuten;
Medizinische Fakultät	30 bis 45 Minuten;
Philosophische Fakultät	45 Minuten;
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	30 bis 45 Minuten;
Humanwissenschaftliche Fakultät	30 Minuten.

Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen orientiert sich die Dauer einer mündlichen Prüfung an derjenigen am Studiengang beteiligten Fakultät mit der höchsten Dauer.

Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

Sofern der Studiengang Fachstudien einer Fremdsprache einschließt, können sich Teile der Prüfungen auch auf die Fremdsprache beziehen.

(2)

- a) Eine Klausur erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse des Prüflings zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen; eine weitere Klausur dient dem Nachweis der Englischkenntnisse. In begründeten Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen.

Die dritte Klausur kann sich auf Kenntnisse in Mathematik erstrecken, sofern diese für den angestrebten Studiengang notwendig sind. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs.

- b) Das Prüfungsfach bzw. die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung ist bzw. sind abhängig von den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Studiengangs und kann bzw. können sich insbesondere auf Kenntnisse weiterer in NRW unterrichteten Fremdsprachen oder auf den naturwissenschaftlichen Bereich erstrecken.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss legt das Fach bzw. die Fächer der mündlichen Prüfung zusammen mit dem Prüfungsausschuss des angestrebten Studiengangs fest.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine für die Erbringung der Prüfungsleistungen fest. Mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine wird die Bewerberin oder der Bewerber auch darüber informiert, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel zugelassen sind.

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung abgelegt, wobei Zuhörerinnen und Zuhörer, außer den Personen gemäß § 7, nicht zugelassen sind.

(4) Inhalte und Anforderungen der Prüfungsfächer orientieren sich an dem für den gewählten Studiengang erforderlichen Abiturwissen (Grundkursniveau).

Die Anforderungen dürfen diejenigen des jeweiligen Leistungskurses nicht übersteigen.

(5) Jede Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die dem Personenkreis des § 65 Abs. 1 HG angehören müssen.

§ 9

Bewertung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung.
2	=	gut	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	=	befriedigend	=	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	=	ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	=	nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Jede Prüferin oder jeder Prüfer gemäß §8 Abs. 5 benotet die jeweilige Prüfungsleistung; ihre Note wird durch das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelnoten berechnet, wobei hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt wird. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung ist dann bestanden, wenn die so errechnete Note mindestens den Wert 4,0 ergibt.

Die Hochschulzugangsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn jede schriftliche und jede mündliche Prüfung bestanden ist.

In die Gesamtnote gehen das arithmetische Mittel der schriftlichen und das arithmetische Mittel der mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit dem Faktor 0,5 ein, wobei hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt wird. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Über die bestandene Hochschulzugangsprüfung erteilt der Gemeinsame Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer, die Einzelnoten sowie die Gesamtnote ausweist.

Des Weiteren ist in dem Zeugnis aufzunehmen, für welchen Studiengang, gegebenenfalls für welches Studienfach und für welche Studienrichtung, der Zugang zu einem Studium an der Universität zu Köln eröffnet wird.

(2) Werden in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erhält der Prüfling einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

In diesem Bescheid werden dem Prüfling auch Umfang und Fristen der Wiederholung mitgeteilt.

§ 10

Wiederholung

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Es sind nur diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

Wurden in einem Prüfungstermin mehrere Prüfungsleistungen im Erstversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, sind diese in einem Termin zu wiederholen.

Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung abgelegt werden.

Wird diese Frist versäumt, verfällt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling weist nach, dass er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Kann ein Prüfling infolge Krankheit oder aus sonstigem wichtigen Grund an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beibringung geeigneter Nachweise unverzüglich anzuzeigen.

Wird der Grund anerkannt, bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfungsleistung kann der Prüfling bis eine Woche vor Beginn der ersten Prüfungsleistung zurücktreten.

Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Universität zu Köln.

Tritt der Prüfling zurück, so bezieht sich der Rücktritt auf alle Klausuren und mündlichen Prüfungen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern, gegebenenfalls nach Anhörung der oder des Aufsichtsführenden, getroffen und aktenkundig gemacht.

Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern von der Fortsetzung der Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüflinge können innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Nachteilsausgleich

Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronische Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen.

Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu verbinden.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

Dieser ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

Diese oder dieser regelt auch Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 14

Widerspruch

(1) Gegen einen Bescheid des Gemeinsamen Prüfungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete Zugangsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses einzulegen.

(3) Die Entscheidung über einen Widerspruch trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 15

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame

me Prüfungsausschuss diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfung er getäuscht hat, für „nicht bestanden“ und die Zugangsprüfung für nicht abgeschlossen erklären.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(2) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Zugangsprüfungen vom 26. Mai 2006 (Amtliche Mitteilungen 32/2006), geändert durch Ordnung vom 14. Februar 2007 (Amtliche Mitteilungen 14/2007), außer Kraft.

Wer die Zugangsprüfung nach den Regelungen der Ordnung vom 26. Mai 2006 begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Zugangsprüfung, unter Anrechnung bereits bestandener Prüfungsleistungen, nach dieser Ordnung fortsetzen.

Bei einem Fehlversuch ist hier, abweichend von § 10, ausnahmsweise eine zweite Wiederholung möglich.

Falls die Prüfung im Fach „Mathematik“ nach Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch ein anderes Prüfungsfach ersetzt werden kann, hat der Prüfling auch bei endgültigem Nichtbestehen des Faches „Mathematik“ nach alter Ordnung die Möglichkeit, die Prüfung mit einem neuen Fach nach neuer Ordnung fortzusetzen.

Diese Ordnung gilt für das Prüfungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 14. April 2010.

Köln, den 22. April 2010

Der Rektor
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth